

**Gemeinde Karlsbad**  
**Mitteilungsblatt, Amtliche Bekanntmachungen**  
**Hinweise zur Bundestagswahl**  
**Woche 36 (05.09.2013)**

---

**Hinweise für sehbehinderte und blinde Menschen und zum barrierefreien Wählen**

Zur Wahl des Deutschen Bundestages am 22. September 2013 werden sämtliche Wahlberechtigte zur Stimmabgabe gebeten. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von so genannten Stimmzettelschablonen an. Die Schablonen werden auf den Stimmzettel gelegt.

Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird – ebenfalls kostenlos – eine Audio-CD im sogenannten DAISY-Format ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Alternativ zur DAISY-CD werden auch Audio-Kassetten angeboten. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für diese Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und die DAISY-CD kostenlos bei den Blinden – und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 01805/666456 (0,14 EUR/Min).

Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist oder nicht. Falls der Wahlraum nicht barrierefrei ist, hat man die Möglichkeit Briefwahl zu beantragen. Hinweise über die

Beantragung dieser Briefwahlunterlagen finden Sie auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche des Wählers oder der Wählerin erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des Anderen geheim zu halten.